Schirmortsangelegenheiten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebersicht.

1. Rapperswyl.

Schirmorte: Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus.

2. Abtei St. Gallen.

Schirmorte: Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

3. Abtei und Thal Engelberg*).

Schirmorte: Lucern, Schwyz und Unterwalden.

*) Aus dem Zeitraum des vorliegenden Bandes finden sich in den betreffenden Archiven keine Schirmortsverhandlungen über Engelberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rapperswyl.

1682.

Art. 1. Schwyz hat bei diesen gefährlichen Zeiten den Hauptmann (Leodegar) Nideröst als Commandanten nach Rapperswyl beordert und verlangt nun, daß die Kosten, an welche die Stadt nichts beitragen wolle, von den Schirmorten bestritten werden. Uri und Nidwalden nehmen dies ad referendum. Absch. 21. f.

1683.

Art. 2. Kriegerische Vorkehrungen in Rapperswyl wegen des Glarnerstreits. (S. Absch. 56.)

1688.

Art. 3. Bezüglich des Mißverständnisses zwischen der Stadt Rapperswyl und dem Kloster Wurmsbach wird mit dem Abt von Wettingen Rücksprache genommen und auch ein Schreiben nach Rapperswyl erlassen, worüber die Gesandten das Nähere berichten werden. Es wird übrigens auf nächsten Herbst eine Conferenz in Aussicht genommen, um die Parteien zu vereinbaren. Absch. 130. rrr. — **4.** Auf Ansuchen des Abtes von Wettingen werden von den III Orten Schritte gethan, den Span zwischen Rapperswyl und Wurmsbach zu schlichten. (S. Absch. 135. a.)

1693.

Art. 5. Die Schirmorte sezen Rapperswyl in Kenntniß, daß sie auf den 14. Mai Abends dort in der Herberge erscheinen werden, um den Schirmbrief und den Eid wieder zu erneuern. Alsdann soll auch eine Moderation über die Werbung gemacht werden, zu welchem Zweke die bezüglichen Documente aus den Archiven der Orte zu erheben sind. Absch. 250. e.

1694.

Art. 6. Da Rapperswyl wider gethanes Versprechen allerhand Nationen werben läßt, auch gegen die Schirmorte den alten Titel „gnädige liebe Herren" nicht mehr gebraucht, ganz souverän sein und den zu Baden der Werbungen wegen gemachten Abschied auf sich ziehen will, wird die citirte Abordnung bestehend in den Rathsherren Johann Tschudi und Michael Hunger nebst dem Stadtschreiber in die Session berufen, um sich zu verantworten. Herr Tschudi eröffnet, abermals mit Weglassung des Titels gnädige liebe Herren, wofür nur Herren, Herren gesezt wurde, es sei richtig, daß ein Herr Besenval von Solothurn und Herr von Salis, als ein Landmann von Glarus, recrutirt haben; aber Rapperswyl halte sich für wohlbefugt, ehrlichen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenossen bei so klemmen Zeiten und in Abgang von dortigem Gewirb und Gewerb die Werbung zu gestatten, damit die Burger, die sonst ziemlich arm, sich in etwas erholen können. Über die Titulatur spricht sich die Abordnung gar nicht aus. Darauf finden die Schirmorte für nothwendig, den Rapperswylern klar zu weisen, daß die Werbung und Recrutirung ihnen, den Schirmorten, allein zustehe; aus den Schirmorten seien immer genugsam Werber vorhanden, die dort für die Compagnie der Orte werben werden. Die Rapperswyler berufen sich auf den Schirmbrief von 1464 und ersuchen, mit Neuerungen sie verschont zu lassen. Rapperswyl habe 1442 alle Freiheiten und Rechte, welche Österreich an der Stadt hatte, käuflich an sich gebracht; der Schirmbrief begreife nur Burg und Festung und nur insoweit sei die Titulatur gnädige liebe Herren erfordert. Die Abgesandten sind, da Rapperswyl den Schirmbrief anders auffaßt als die Orte, instruirt, bei dieser Auslegung zu beharren und im Übrigen Siegeln und Briefen nachzuleben. Man sei ganz geneigt, in der Werbung den Schirmorten den Vorzug zu geben und erwarte im Übrigen bei den Rechten geschirmt zu werden; widrigenfalls seien die Räthe und die ganze Burgerschaft entschlossen, ihre Rechte zu beherzigen und bezüglich der Werbung und Titulatur nicht nachzugeben. Den Abgeordneten wird darauf eröffnet, daß die Schirmorte von ihrer Forderung ebenso wenig weichen und einen willfährigen Beschluß erwarten. Absch. 279.

1695.

Art. 7. Die Kostenforderung des Hauptmann Schindler von Schwyz, als gewesenen Commandanten zu Rapperswyl, wird den Schirmorten zu hinterbringen beschlossen. Absch. 311. e.

1696.

Art. 8. Das Rapperswylergeschäft wird auf eine spätere Gelegenheit verschoben. Absch. 322. c.

1699.

Art. 9. Für die Schirmerneuerung wird auf den Monat September eine Conferenz in Aussicht genommen; die Ansezung der Tagfahrt wird Uri überlassen. Absch. 421. c.

1700.

Art. 10. Die katholischen Orte und Abt von St. Gallen finden, daß auf einer nächsten Conferenz der Schirmorte die Befestigung von Rapperswyl vereinbart werden solle. (S. Absch. 440. pppp.)

1701.

Art. 11. Die Stadt Rapperswyl und ihre Angehörigen leisten in herkömmlicher feierlicher Weise den IV Schirmorten den Huldigungseid, worauf diese ihnen Schuz und Schirm nach dem Bündniß von 1464 und dem Gnadenbriefe von 1532 wie bisanhin zusagen. Während des Huldigungsactes in der Pfarrkirche werden die Schlüssel der Stadtthore, die verschlossen sind und durch Wachten der Beisaßen bewacht werden, den Schirmherren eingehändigt. Darauf wird das Schloß und Zeughaus besichtigt und in ziemlich gutem Zustand gefunden. Da der Schloßvogt den Schirmorten nie zur Genehmhaltung präsentirt worden, wird er vorgerufen und ihm diese Unterlassung aus Rükſicht auf seine im Kriege von 1656 erhaltene Verwundung zu gut gehalten. Absch. 479. a. — **12.** Da der Rath in Titulirung der Schirmherren sparsam ist, wird ihm eine gebührende Mahnung ertheilt. Überdies werden die einzelnen Orte nachschlagen, wie es hierin früher

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehalten worden. Ibid. b. — **13.** Die Schirmorte als Collatoren der Pfarr- und Frühmeßpfründen verlangen Aufschluß über den Stand des Pfrundeinkommens. Der Bericht lautet befriedigend. Da die Präsentation des Pfarrherrn und Frühmessers unter den Orten abwechselt, soll dasjenige Ort, an welches die Reihe kommt, dies jeweilen den übrigen mittheilen, damit dieses Recht nicht versäumt werde. Ibid. c. — **14.** Die Hofleute führen Klage gegen den neuen Pfarrherrn wegen Erschwerungen bei Einforderung der Zehnten und erklären sich mit dessen Verwaltung und Seelsorge nicht für getröstet. Es wird ihnen die Weisung gegeben, wenn die da und dort ertheilten Mahnungen nichts fruchten, ihre Beschwerden schriftlich an die Obern zu bringen. Ibid. d. — **15.** Der Rath wird eindringlich angewiesen, sich gegen die Hofleute und die übrigen Schirmsangehörigen gut und unklagbar zu betragen; namentlich wird ihm auch das Kloster Wurmsbach angelegentlich empfohlen. Ibid. e. — **16.** Es wird Klage geführt, daß den Werbofficieren, die mit der Orte Erlaubniß in Rapperswyl Werbungen vornehmen, die Erlegung einer Gebühr zugemuthet werde. Der Rath bestreitet dies; die Hauptleute geben aus freien Stüken eine Discretion, damit man ihnen in ihrer Arbeit und in der Beisammenhaltung der Soldaten an den Stadtthoren und anderswo behilflich sei. Dabei läßt man es bewenden, aber nicht ohne dem Rath die Beobachtung der Zuschrift vom 18. September 1694 einzuschärfen. Ibid. f. — **17.** Da die Rapperswyler schon oft von einem Bündniß, das sie mit Spanien haben, allerlei bedenkliche Reden fallen gelassen haben, wird ihnen eine Abschrift dieses Vertrages abgefordert und dem Abschied beigelegt. Obwohl dieser Vertrag vom Jahr 1634 mit Philipp IV. von Spanien nicht so fast ein förmliches Bündniß, als vielmehr ein Einschluß in den damals von den katholischen Orten mit Spanien gemachten Bund ist, und wohl nur auf Empfehlung der Schirmorte geschehen sein wird, so wird doch gutgefunden, hievon den Obrigkeiten Mittheilung zu machen, da nach dem Schirmbrief von 1464 Rapperswyl ohne Gunst und Willen der Schirmorte sich mit Niemand, weder mit Eiden, Gelübden noch Briefen verbinden darf. Den Obrigkeiten wird anheimgegeben, bei einer künftigen Erneuerung des Bundes mit Mailand in Bezug auf die Einschließung von Rapperswyl die richtige Form zu finden. Ibid. g.

1703.

Art. 18. Die Abgeordneten der Schirmorte treffen am 21. August in Rapperswyl ein, um den Hungerischen Handel zu untersuchen und das Geeignete zu verfügen. Des folgenden Tages ziehen sie auf das Rathhaus und berufen einen Ausschuß des kleinen und großen Rathes vor sich, um den gegenwärtigen Stand des fraglichen Handels und namentlich die Ereignisse nach dem Inhibitorium der Schirmorte zu vernehmen. Da sich aus dieser Information ergibt, daß Statthalter, kleiner und großer Rath und die Burger sich unterstanden, unbefugterweise und wider der Schirmorte Befehl, den Schultheiß Hunger zu entsezen, an seine Stelle den Statthalter Domeisen zu berufen, den Rathsherrn Rickenmann zum Statthalter, den Großrath Schmid zum Kleinrath und den Marx Fuchs zum Großrath zu erwählen, und daß sie sich unverantwortlich über die Schirmorte ausgelassen haben, wird dem Ausschusse das tiefe Mißfallen über ihre Handlungen und ihren Ungehorsam bezeigt und gefordert, daß Alles wieder in denjenigen Stand gestellt werden müsse, in welchem es sich am 9. August beim Eintreffen des Inhibitoriums befunden und daß den Schirmorten überdies Satisfaction ertheilt werde. Der Ausschuß entschuldigt sich damit, die Burgerschaft habe mit Ungestüm eine Versammlung begehrt, man sei der Meinung gewesen, innerhalb der Schranken der Befugniß zu handeln; ihre Urtheile seien ohne Appellation und nichts aus Mißachtung gegen die Schirmorte unternommen worden. Um ihnen diese irrige Auffassung zu benehmen, wird den Ausschüssen vorgestellt, wie die Rapperswyler sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit den oberherrlichen Rechten, welche Österreich daselbst gehabt, an die IV Schirmorte ergeben haben. Ihre ursprünglichen Freiheiten seien 1531 durch ihre Untreue und Rebellion verwirkt worden. Zwar haben die Schirmorte sie wieder begnadigt, aber doch in dem Gnadenbrief von 1532 Beschränkungen gemacht, welche den Vorbehalt oberherrlicher Rechte beweisen. Aber schon früher habe die Stadt die Oberherrlichkeit der Schirmorte anerkannt. Als diese nämlich 1477 dem Schultheiß und Rath bewilligten, zu den Pfründen der Leutpriesterei und Frühmesserei auf Präsentation der IV Orte Priester zu ernennen, haben sie sich von der Stadt zugleich einen Revers ausstellen lassen, daß diese Gnade ihnen an ihrer Herrlichkeit und Obrigkeit nicht nachtheilig sein solle. In dem Spruchbrief zwischen Schultheiß und Rath eines- und einigen Burgern andern-theils von 1490 werden die Schirmorte Herren und Obere genannt, was die Stadt durch Beisezung ihres Sigills ebenfalls anerkannt habe. In dem Spruch zwischen Schwyz und der Stadt Rapperswyl vom Jahr 1544, ausgefällt von den übrigen drei Orten, werden die Schirmorte wieder der Stadt Oberherren und Obrigkeit und Schultheiß und Rath daselbst nur ihre Lieben und Getreuen genannt. Die Benennung Herren und Obere finde sich auch in dem rapperswylischen Revers zur Eidesleistung von 1571. Bezüglich der Schultheißenwahl wird den Ausschüssen vorgestellt, daß Herzog Leopold von Österreich den Burgern und Hofleuten 1406 zwar die Gnade ertheilt, einen Schultheißen zu wählen, jedoch nur zu „verordneter Zeit", wobei jedoch der Widerruf dieser Gnade ihm und seinen Nachfolgern vorbehalten worden sei. In dieses Recht des Widerrufes seien auch die Schirmorte eingetreten; überdies aber haben sie sich im Gnadenbrief von 1532 vorbehalten, daß sofern Schultheiß oder Räthe gesezt würden, die ihnen oder dem mehrern Theil derselben nicht gefällig wären oder zu ihrem Nachtheil handeln würden, ihnen das Recht der Absezung und der Neuwahl zustehen soll. Nachdem solches den Ausschüssen einige Tage vergeblich remonstrirt worden war, wird für gut gefunden, die kleinen und großen Räthe sämmtlich zusammenzurufen. Diesen wird dann neuerdings vorgestellt, wie sie ihre Pflichten vergessen haben und ihnen erklärt, Alles, was seit dem Inhibitionsbefehl vorgenommen worden sei, müsse aufgehoben und der frühere Zustand hergestellt, und überdies Satisfaction geleistet werden. Auf diese Vorstellungen anerkennen endlich die Räthe ihren Fehler, bezeugen ihre Reue und ihre Bereitwilligkeit, alles seit dem 9. August Geschehene aufzuheben und bitten versichert zu sein, daß dies nicht aus Mißachtung gegen die Schirmorte erfolgt sei. Absch. 589. a. — **19.** Nachdem der Schultheiß Hunger wieder in sein Amt eingesezt und die neugewählten Statthalter, Klein- und Großräthe wieder entlassen worden, wird der Hungerische Handel vorgenommen und nach anfänglich gesonderter, nachher contradictorischer Einvernahme und nach Prüfung aller Schriften gefunden, daß die Hungerische Partei sich wohl verantwortet habe und nur aus unerwiesenem Argwohn gegen sie verfahren worden sei. In Rüksicht auf die Kosten, die den Hungerischen, als den Unschuldigen, nicht aufgelegt werden können, wird bei kleinen und großen Räthen Vollmacht zu einer gütlichen Verlegung verlangt, aber nicht erhalten. Unter diesen Umständen wird den Parteien angezeigt, daß zum rechtlichen Spruch werde geschritten werden und ihnen noch frei stehe, allfällige Anbringen zu machen. Hierauf stellt sich der Ausschuß wieder und protestirt dagegen, daß ihre unappellabeln Urtheile von den Schirmorten sindicirt werden. Ihnen wird unter Androhung der Entziehung des Gnadenbriefs die Protestation zurükgegeben mit der Einladung, allfällige Einwendungen gegen die Hungerische Partei noch nachzubringen. Darauf erwiedern die Ausschüsse, Siegel und Briefe der Rapperswyler werden von den Schirmorten anders ausgelegt, als von jenen, man möge ihnen behufs Erläuterung derselben den Recurs an die Orte selbst gestatten. Die Gesandten geben darauf den Bescheid, sie können den Recurs an die Obrigkeiten Niemand wehren, wollen aber dessenungeachtet laut Instruction ihren Spruch abgeben. Derselbe erfolgt denn dahin,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Absezung des Schultheiß Hunger und die hierauf vorgenommenen Wahlen seien als nichtig aufgehoben und der alte Schultheiß wieder in das Amt eingesezt. Hierauf werden kleine und große Räthe, Burger und Hofleute in die Kirche zusammenberufen und ihnen dort ihr Ungehorsam verwiesen und für das künftige Verhalten eine strenge Verwarnung gegeben. Gegen alles Erwarten replicirt hierauf der Fürsprech oder Großrath Wolfgang Schmid, angeblich aus Auftrag des Rathes, und zieht mehrere Punkte in Zweifel, mit der Bemerkung, daß solches zu seiner Zeit und an seinem Orte werde erläutert werden. Es wird ihm aber einfach erwiedert, alles Vorgebrachte sei aus Auftrag der Obrigkeiten geschehen. Schließlich wird der Rath noch ermahnt, der ihm in Betreff der Werbungen am 18. September 1694 ertheilten Weisung genau nachzukommen und den Schirmorten gegenüber die gebührende Titulatur zu beobachten, worauf dann der Abschiedsschluß dem Rath übergeben wird. Ibid. b. — **20.** Der vom Rath zum Schloßvogt gewählte Meinrad Ruch, des kleinen Raths, wird auf sein und seines Sohnes Hans Adam, des großen Rathes, Ansuchen in seinem Amt bestätigt, in Eid genommen und ihm die Schlüssel zum Zeughaus und den Gewahrsamen des Schlosses übergeben. Ibid. c. — **21.** Es wird ferner beschlossen, auch darauf Bedacht zu nehmen, daß die Präsentationen zu der Leutpriesterei und Frühmesserei nach den gehörigen Formen abgefaßt werden, damit die Rechte der Schirmorte zu augenfälliger Anerkennung kommen. Ibid. d. — **22.** Betreffend den Statthalter Domeisen, die Rathsherren Tschudi, Ziegler, Schmid, Doctor Domeisen, alt-Großweibel Rüssi, seinen Sohn, den Barbier, den Schulmeister Willi, Hauptmann Curti und Andere, welche den Ungehorsam theils angezettelt theils begünstigt haben, wird den Obrigkeiten vorbehalten, dieselben ihrer Ämter zu entsezen oder darin einzustellen, auch die Vorsorge zu treffen, daß ihnen nicht gestattet werde, aus dem Stadtgut „ihr hochmüthiges Absehen und gefährliches Gesuch zu verführen". Ibid. e. — **23.** Da zu besorgen ist, Schultheiß Hunger werde künftigen Johannitag nicht mehr bestätigt werden und da die Burger ihm nun in Abrede stellen, als hätten sie ihm bei der Beförderung von der Stadtschreiber- zur Schultheißenwürde den dritten Rathsplaz zugesichert, so wird der Klugheit der Obrigkeiten empfohlen, ihm die fragliche Rathstelle zu sichern und solche, die dagegen practiciren würden, zu entsezen. Ibid. f. — **24.** Auf der Heimreise der Gesandten in Einsiedeln wird vom Stadtschreiber zu Rapperswyl dem Landschreiber Johann Jakob Püntiner von Uri, welcher Schreiber der Gesandten gewesen, ein Schreiben überbracht, worin gesagt wird, der Stadtschreiber habe das, was sie ihm bei ihrer Abreise übergeben, nämlich den Abschiedsreceß seinen Obern vorgelesen; diese hätten ihm aber sogleich den Befehl ertheilt, solches nach Einsiedeln zurükzuschiken, weil man es nicht annehmen könne, bis Siegel und Brief besser erläutert seien. Die Gesandten halten eine Erläuterung nicht für nöthig, weil die Stellung der Stadt ganz vom Gnadenbrief abhange. Es wird aber weiterer Erwägung vorbehalten, ob es nicht rathsam sei, daß denen von Rapperswyl, wenn sie wirklich in die Orte recurriren, von keinem Orte besonders Bescheid gegeben, sondern die Entschließung vorher in einer gemeinsamen Conferenz vertraulich abgefaßt werde. Ibid. g. — **25.** Über der Deputirten von Rapperswyl Vorbringen, Gesandte in die Orte zu schiken, wird gut befunden, in Gemäßheit des allseitig genehmigten rapperswylischen Abschiedes nicht gesondert einzutreten; vielmehr sollen die Rapperswyler, wenn sie wider Erwarten auf ihrer Hartnäkigkeit beharrten, zu gehorsamer Pflichterstattung ermahnt werden, mit der entschiedenen Anzeige, daß die Schirmorte von ihren oberherrlichen Rechten nicht das geringste nachgeben werden, und zwar um so weniger, als ihre bisher allzu große Güte mißbraucht und zum Nachtheil ihrer undisputirlichen oberherrlichen Rechte ausgelegt worden sei. Ferner solle nach Verfluß des denen von Rapperswyl gesezten lezten Termins von Uri eine Conferenz ausgeschrieben und daselbst über das in den einzelnen Orten von Rapperswyl Vorgebrachte berathen und der endliche Beschluß gefaßt, auch die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Execution der Entsezung und Bestrafung der Rädelsführer nach Anleitung des Gnadenbriefs vorgenommen und der lezte rapperswylische Abschied in allen Theilen vollzogen werden, je nachdem der erstattete Gehorsam oder die beharrliche Widerspänstigkeit es erforderlich mache. Über den Ort der Conferenz sind verschiedene Ansichten geäußert worden, wie die Gesandten zu referiren wissen werden. Schließlich wird erkennt, daß jedes Ort zugleich mit der Ratification dieses Abschiedsextracts seine Meinung über den Conferenzort dem Vorort Uri mittheilen solle. Absch. 534. — **26.** Über die Unruhen in Rapperswyl betreffend die Absezung des Schultheiß Hunger s. Abschied 535. i.

1704.

Art. 27. Diese Conferenz ist veranstaltet worden, um dem sich immer mehr vertiefenden rapperswylischen Unwesen abzuhelfen, das oberherrliche Recht und Ansehen der Schirmorte zu handhaben, die Ungehorsamen zur Strafe zu ziehen, den Gehorsamen den schuldigen Schuz zu ertheilen und nach Anleitung des Gnadenbriefes solche Personen an das Regiment zu sezen, auf deren Treue sich die Schirmorte verlassen können. Die am 31. März Abends zu Hurden angekommenen Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden werden daselbst von Schultheiß, Statthalter, Zeugherr, Sekelmeister und einem Ausschuß der Räthe empfangen, in einem gedekten Schiff nach Rapperswyl geführt und im Wirthshaus mit gebührendem Respect bewillkommt. Nach Entgegennahme der Versicherung aller Treue verlangen die Gesandten, daß für Handhabung der Ruhe und Ordnung bei Tag und Nacht besser gesorgt werde, als bei der lezten Versammlung, worauf ihnen die Versicherung gegeben wird, daß dafür schon gesorgt sei. Des folgenden Tages eröffnen die Orte ihre Instructionen unter sich, welche allseitig den am 25. September und 23. October 1703 in Brunnen getroffenen Verabredungen entsprechend sind. In Bezug auf das Verfahren wird beliebt, vorerst die Güte zu versuchen. Demnach werden die Urheber und Rädelsführer der Auflehnung vorgerufen und ihnen während drei Tagen ihre Eidespflichten und ihre Abhängigkeit von den IV Orten in gleicher Weise vorgestellt, wie dieses schon im August 1703 geschehen war. Da diese Vorstellungen aber wenig Erfolg hatten, und durch den Decan und den Schultheißen von Seite des Ausschusses der Räthe eine Antwort hinterbracht wurde, aus welcher deren Halsstarrigkeit genugsam zu verspüren war, wird in Berathung gezogen, mit was für ernstlichen und thätlichen Mitteln man den Instructionen Vollziehung geben wolle. Während dieser Berathung erscheint der Decan und der Schultheiß Hunger nochmals und bitten, die Stadt und die in Ungnade Gefallenen mit der Entschließung noch einstweilen zu verschonen; es sei eben Oberst Reding in der Stadt angekommen, zu welchem die Räthe Zutrauen haben; dieser habe versprochen, sich auf's Äußerste zu verwenden, und mit ihm wollen sie bei den Räthen und Ausschüssen nochmals versuchen, sie auf andere Gedanken zu bringen. Diesem Gesuche schließen sich auch die Capuciner und Herr Oberst Reding an. Die Gesandten gestatten den Aufschub, mit der ernsten Erklärung, wenn Räthe und Burger noch einige Gnade zu genießen gedenken, so sollen sie ohne Verzug schriftlich bekennen, daß Schultheiß, Räthe und Burger, sowie die Hofleute die IV Schirmorte als ihre gnädigen Herren anerkennen, ihrer Oberherrlichkeit nach Siegel und Briefen von 1464 und 1532 gehorsam, treu und gewärtig sein und alle damit verbundenen Pflichten erfüllen wollen, und endlich, daß der denselben geschworne Eid allen andern Eiden vorgehe, auch daß sie Niemand den Recurs an die Obrigkeiten sperren wollen. Des folgenden Morgens wird von den vermittelnden Personen berichtet, daß Räthe und Burger den begangenen Fehler erkennen und bereuen, und es wird die geforderte schriftliche Bekanntniß den Gesandten eingehändigt. Um die Particularen, welche auf Befehl oder Verantwortlichkeit der Räthe gehandelt hatten, möglichst zu schüzen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verordnen Räthe und Burger einen Ausschuß, mit dem Herrn Decan an der Spize, welcher vor den Gesandten erscheint, eine demüthige Abbitte leistet und für die Zukunft alle Besserung und Treue verspricht. Da sich auch Oberst Reding zu gleichem Zweke der Bitte des Ausschusses anschließt, so lassen sich die Gesandten endlich bestimmen, die Fehlbaren wieder in Gnaden aufzunehmen, sie mit der hochverdienten Personalstrafe zu verschonen und alles Geschehene der Vergessenheit zu übergeben, jedoch unter Vorbehalt ernstlicher Besserung und gänzlicher Aufhebung alles dessen, was im ganzen Handel gegen den Befehl oder Willen der Schirmorte gethan worden sei. Uri, Schwyz und Unterwalden stellen instructionsgemäß die weitere Forderung, daß dem Schultheiß Hunger, sofern er nicht wieder bestätigt würde, der ihm früher zugesicherte dritte Rathsplaz eingeräumt werde. Was die Kosten betrifft, so sollen diese billig den Urhebern, Rathgebern und hartnäkigen Verfechtern auferlegt werden; da aber die Räthe alles Vorgegangene als Folge ihres Befehls auf sich genommen, so wird beschlossen, daß diese Kosten den Orten oder ihren Gesandten aus dem gemeinen Wesen erstattet werden. Schließlich wird festgesezt, daß alle diejenigen, welche gegen diese Erkanntniß Etwas unternehmen würden, aller Begnadigung verlustig sein und zur Strafe gezogen werden sollen. Wie sich nun der Schultheiß und der Ausschuß der Räthe für die ihnen widerfahrene Gnade bedankt, mit Schießen und andern Ehrenbezeugungen ihre Aufwartung gemacht, werden die Gesandten zu erzählen wissen. Absch. 543. a. — **28.** Da auch wegen Übersehung der gebührenden Titulatur von Seite derer von Rapperswyl und selbst von Seite der Kanzleien der Orte Folgerungen für die Freiheit der Stadt gezogen worden sind, so wird verordnet, daß die Rapperswyler in ihren Missiven an die Orte sich der Titulatur „gnädige Herren", und die Kanzleien der Orte den Rapperswylern gegenüber des Ausdruks „getreue liebe Angehörige" bedienen. Zu weiterer Vermeidung von Mißverständnissen wird ferner verordnet, daß bei den Eidleistungen zu Handen der Orte nur mehr die Briefe von 1464 und 1532, der Eid der Burger aber nicht mehr verlesen werde, weil die leztern sich eingebildet haben, sie schwören nur zu Handen des Schultheißen. Ibid. b. — **29.** Da der gegenwärtige Schloßvogt alt und nicht mehr vollkommen dienstfähig ist, so nehmen Uri, Schwyz und Unterwalden zur Berathung in den Abschied, wie mit der Zeit die Schloßvogtei zu besezen sei. Ibid. c. — **30.** Ebenso wird Notiz genommen, daß dem Decan der bisher übliche Revers abgefordert worden sei; „da er sich aber in seinem Verhalt geändert" und zur Erhaltung der Satisfaction der Orte das Seinige angewendet, so wird die Sache ad referendum genommen. Ibid. d. — **31.** Endlich wird anzutragen vorbehalten, daß bei Erneuerung des spanischen Bündnisses von den Schirmorten die Pensionen und Stipendien der Stadt Rapperswyl einverleibt und dieser nicht gestattet werde, einen besondern Tractat zu schließen. Ibid. e. — **32.** Auf der IIIörtischen Conferenz in Brunnen am 10. Juni wurde Landschreiber Püntiner von Uri mit der Standesfarbe nach Rapperswyl abgeordnet, um dort den rapperswylischen Abschiedsextract vom April 1704 den kleinen und großen Räthen und der Burgerschaft zu eröffnen; von den Räthen und der Burgerschaft wurde das Ansinnen jedoch mit Mehrheit abgeschlagen, ja selbst das IIIörtische Schreiben uneröffnet gelassen, so daß der Landschreiber nach dreitägigem Verweilen in Rapperswyl unverrichteter Sache und mit einem bloßen Recepisse heimkehren mußte. Alsdann sind Schultheiß und etwelche Mitglieder der Räthe durch einen Läufer auf den 26. Juni vor eine IIIörtische Conferenz nach Brunnen vorgeladen worden, aber ausgeblieben und haben erst nachher das IIIörtische Schreiben vom 11. Juni eröffnet, ohne jedoch demselben zu entsprechen. Deshalb versammeln sich nunmehr die IV Schirmorte in Rapperswyl, um Alles vorzunehmen, was zur Bestärkung und Vollziehung der Abschiede von 1703 und 1704 dienen könne. Absch. 559. a. — **33.** Nach einer Vorberathung während einiger Tage wird gutgefunden, von Schultheiß, Räthen, Burgern und Hofleuten die Huldigung einzunehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu diesem Zweke werden dieselben auf Sonntag den 24. August, Morgens 10 Uhr, in die Pfarrkirche vorgeboten. Daselbst wird ihnen vorgestellt, was für oberherrliche Rechte die Schirmorte haben, was für Pflichten der Stadt und Landschaft gegen sie obliegen, wie der Eid, den sie den Schirmorten zu schwören haben, allen ihren übrigen Eiden vorgehe, wie sich dieselben im Gnadenbrief von 1532 vorbehalten haben, nicht nur bei Religions- und Rebellionsfehlern, sondern so oft das Benehmen von Schultheiß und Räthen das Mißfallen der Schirmorte errege, jene abzusezen und gefälligere und zuverläßigere an deren Statt zu sezen, und wie die Auslegung des Gnadenbriefes Niemand anders zustehe als den Schirmorten. Hierauf werden die zwei Hauptbriefe von 1464 und 1532 abgelesen und solemnisch beschworen; der Burgereid aber wird der Instruction gemäß nicht verlesen, weil verlautete, daß dieser zum Nachtheil der Orte wolle ausgelegt werden. Ibid. b. — **34.** Auf den Bericht, daß ungeachtet des guten Fortgangs der Huldigung an den Porten und auf den Plätzen der Stadt mehrere meisterlose Burger zusammenlaufen, schmähen und verdächtige Sachen anstellen, Wachten um die Gesandten veranstalten, die obrigkeitlichen Boten der Orte aufhalten, die aus dem Logis der Gesandten Gehenden umstellen und bedrohen, ohne daß der Rath dagegen einschreite, vielmehr ein Einverständniß desselben anzunehmen sei, so wird von Uri, Schwyz und Unterwalden nöthig befunden, zur Verhütung innerer Unruhe eine Besazung in's Schloß zu legen. Zu diesem Zweke werden fünfundzwanzig Musquetiere unter einem Lieutenant von Lachen her beschieden, welche am 26. August in guter Ordnung durch die Stadt und in das Schloß zogen und daselbst bis am 6. September Nachmittags verblieben sind. Wegen dieser Besazung erscheint am 27. August alt-Landvogt Johann Jakob Leu als Abgeordneter von Zürich, um Aufschluß zu verlangen, was damit beabsichtigt werde. Es wird ihm mündlich erklärt und schriftlich mitgegeben, daß diese Besazung keinen andern Zwek habe, als innern Unruhen der Stadt vorzubeugen. Ibid. c. — **35.** In Bezug auf die Bestrafung und Entsezung der Fehlbaren werden zuerst über den Verlauf der Sachen Kundschaften verhört und Informationen eingezogen, und dann auf den 28. August Schultheiß und beide Räthe auf das Rathhaus berufen und ihnen ihre unbefugten Excesse, ihre Untreue und Hartnäkigkeit vorgestellt. Hierauf wird die Verantwortung angehört, die bei Einigen dahin geht, daß sie an dem Ungehorsam keinen Theil hatten, bei Andern, daß sie aus Unwissenheit gefehlt haben. Nachdem ihnen dann Zeit gelassen worden, sich zu berathen, wie sie dem Abschiede vom verflossenen April ein Genügen leisten und sich über ihren Ungehorsam und ihre Verbrechen verantworten wollen, überbringt am 29. August Morgens ein Ausschuß von Räthen und Burgern die Erklärung, daß sie dem Abschied vom April durchaus nachleben werden. Daß dieses erst jezt geschehe, rühre einzig von mangelhafter Kenntniß der Rechte der Schirmorte her. Sie bitten daher um Verzeihung und Gnade, mit der Versicherung, daß sie den Orten fortan treu und gehorsam verbleiben werden. Diese Erklärung wird überdies in kanzleiischer Ausfertigung den Gesandten abgegeben. Hierauf hat auch der kleine Rath dem Schultheiß Hunger den dritten Siz eingeräumt, einen Theil der im Abschied vom April erkannten Kosten erstattet und die übrigen abzutragen übernommen. Der zwischen dem Rath und Schultheiß Hunger gemachte Vergleich wird dagegen aus bekannten Gründen annullirt. Nunmehr wird zur Bestrafung der Fehlbaren geschritten und Schultheiß Domeisen des Amtes entsezt, mit der fernern Bestimmung, daß er ohne Bewilligung der III Orte nicht mehr dazu gewählt werden dürfe. Ebenso werden Statthalter Rikenmann, die Kleinräthe Bauherr Hans Adam Ziegler, Sekelmeister Tschudi, Spitalmeister Christoph Fuchs, Wolfgang Schmid und Hans Adam Büeler ihrer Ämter entsezt. Endlich wird auch Dr. Domeisen, des großen Raths, seines Amtes entäußert und ohne Begnadigung der III Orte zu keinem Amte fähig erklärt. Darauf wird die ledige Stelle eines Schultheißen, ungeachtet aller wiederholten Ablehnung, dem bisherigen Großweibel Johann Michael

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Helbling übertragen und zwar auf zwei oder drei Jahre, oder so lange es die Ruhe der Stadt erfordere oder die III Orte es gut finden; nach Niederlegung des Amtes aber solle ihm eine Stelle im kleinen Rath vorbehalten sein. Zu Mitgliedern des kleinen Rathes, anstatt der Abgesezten, werden gewählt Jakob Zimmermann, Sohn des Pannerherrn, welcher aus bekannten Motiven seinen Rathsplaz resignirt hatte, Christoph Fuchs und Karl Hunger. Drei Rathsplätze werden aus ein und anderm Absehen noch unbesezt gelassen. Am 4. September Morgens 10 Uhr werden Schultheiß, Räthe und Burger in die Kirche zusammenberufen. Daselbst wird die Absezung des Schultheißen Domeisen und die Wahl Helblings eröffnet und Schultheiß und Burgerschaft in Eid genommen. Gleich darauf wird auf dem Rathhaus der kleine Rath versammelt, wo alt-Pannerherr Zimmermann seine Resignation in voller Versammlung notificirt und von den Ehrengesandten die Absezung des Statthalter Rikenmann und der oben erwähnten fünf Mitglieder, sowie die Neuwahlen proclamirt werden. Nach Herbeirufung dieser drei wird dem Rathe der Eid eröffnet und von diesem beschworen. Hierauf wird Bauherr Riedweg zum Statthalter erwählt. Nach diesem Act erscheinen die entsezten Räthe Hans Adam Ziegler, Sekelmeister Tschudi und Spitalmeister Fuchs vor den Gesandten und bitten inständig um Begnadigung und Wiedererteilung ihrer Rathstellen, und da sie Zeichen einer wahren Reue zeigten und für die Zukunft alle Treue und Ergebenheit versicherten, wird ihnen die verlangte Gnade ertheilt, besonders auch auf die Fürsprache der Gesandten von Glarus rüksichtlich ihres Mitlandmanns Sekelmeister Tschudi. Auch dem Wolfgang Schmid wird auf sein reumüthiges Bekenntniß und Anhalten die Stelle im großen Rath wieder ertheilt, jedoch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß er zu keinen andern Ämtern fähig sein soll. Ibid. d. — **36.** An die seit dem April erlaufenen Kosten und Taggelder haben zu bezahlen: Schultheiß Domeisen und Sohn 960 Gl., Statthalter Rikenmann und Sohn 600, alt-Schloßvogt Meinrad Ruch 110, Hans Adam Ziegler 360, Zeugherr Rothenflue 110, Fähndrich Füeßli 110, Spitalmeister Fuchs 120, Wolfgang Schmid 360, Hans Adam Büeler 120, der Sternenwirth 270, Jakob Reifle 40, Rudolph Fuchs 40, Bernhard Rudolph Reimann 25, Heinrich Weber 21, Schulmeister Willi 21, Curti 21, Basil Rüßi 21 und der Trompeter 21 Gl. Ibid. e. — **37.** Aus was für Gründen Schloßvogt Ruch seiner Stelle entlassen und alt-Schultheiß Johann Michael Hunger für ihn gewählt, installirt und beeidigt worden ist, wird jeder Gesandte zu berichten wissen. Dabei wird beschlossen, daß das Schloß in bessern baulichen Ehren gehalten und dem Schloßvogt ein Schlüssel zum Zeughaus im Schloß übergeben werde, und daß er der geheimen Rathstelle und anderer Ämter fähig sein soll, ohne seine gegenwärtige Stelle aufgeben zu müssen. Ibid. f. — **38.** Glarus bringt instructionsgemäß vor, daß das Recht, den Schultheiß und Rath zu entsezen und zu besezen, laut Gnadenbrief den IV Schirmorten oder der Mehrheit derselben zustehe, daß es aber für diesmal darauf verzichte; auch hätte es der Kosten halber lieber einen andern Modus eingehalten; da aber die Mehrheit anders entschieden habe, wolle es sich fügen, verlange aber Vormerkung in dem Abschied, daß ihm die Mitberechtigung an der Entsezung und Besezung der erwähnten Ämter ohne Präjudiz vorbehalten sei. Ibid. g. — **39.** Das Gesuch der Hofleute, es möchte ihnen wieder zu ihren Hofrödeln verholfen und sie dabei geschirmt werden, wird dem Schultheiß und einem Rathsausschuß dahin empfohlen, daß den Hofleuten eine vidimirte Abschrift der Hofrödel und ihrer Rechte ertheilt werde, sowie ihnen eine väterliche Regierung angedeihen zu lassen. Ibid. h. — **40.** Es werden nun die Titulaturen der Stadt gegen die Schirmorte und umgekehrt festgestellt. Auch wird dem Rath geboten, die Protokolle von allem dem zu säubern, was zum Mißfallen der Schirmorte darein geschrieben worden ist. Der Decan wird an seine Pflichten gegen die Schirmorte erinnert und ermahnt, seine untergebenen Geistlichen in den Schranken der Gebühr gegen die III Orte zu halten, was er auch versprochen hat. Ibid. i. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

41. Die in Schwyz gegen Rapperswyler verhängten Arreste werden mit Zustimmung dieses Ortes aufgehoben, vorbehalten bleiben die Effecten derjenigen, welche mit Kosten belegt worden sind. Ibid. k. — **42.** Uri wird überlassen, dem (spanischen?) Ambassador kundzuthun, den Orten werde lieb sein, wenn der Stadt Rapperswyl die Pensionen wieder verabfolgt werden. Ibid. l. — **43.** Was in der Scheltsache zwischen Herrn Zimmermann und Dr. Domeisen erkennt worden, zeigt die Beilage G des Abschieds. (Fehlt.) Ibid. m. — **44.** Schultheiß und Rath werden ermahnt, auf Frieden und Einigkeit zu halten, das Vergangene nicht zu Reizungen gebrauchen zu lassen und Gehorsam und Liebe gegen die Schirmorte einzupflanzen zu suchen, wogegen ihnen alle Gnade und Beschirmung ihrer Freiheiten zugesichert wird. Ibid. n. — **45.** Gemäß dem lezten Abschied in Brunnen wird abgeredet, wenn wegen dieser Vorfälle in andern Orten üble Reden oder Auslegungen versucht würden, so sollen die III Orte gemeinsame Mittel der Abwehr vereinbaren. Ibid. o. — **46.** Schwyz eröffnet die Ursache, warum es seinen Landschreiber zu dieser Conferenz beigezogen, überläßt aber, wie Glarus und Unterwalden, die Abfassung des Abschiedes der Kanzlei Uri. Ibid. p.

1706.

Art. 47. Uri eröffnet, worin die Mißhelligkeiten zwischen der Stadt Rapperswyl und den Höfen daselbst bestehen und wie dieselben nach seiner Ansicht entschieden werden sollten, auch was für Kosten bereits aufgelaufen seien. Schwyz berichtet ebenfalls, was es diesfalls gehandelt und Uri geschrieben habe, wie die Gesandten zu referiren wissen werden. Es wird beschlossen, Uri habe sein Gutachten den übrigen Schirmorten zu überschiken, damit diese ihm ihre Ansichten mittheilen können und ohne weitere Kosten eine Beilegung der Mißhelligkeiten ermöglicht werde. Absch. 600. k.

1708.

Art. 48. Die in dem vom Commandanten von Rapperswyl, Hauptmann Ital Reding, eingereichten Memorial enthaltenen zwölf Fragepunkte werden folgendermassen beantwortet: 1. So lange Schwyz allein die Commandatur besezt, sollen Herrn Ital Reding alle Rechte eines Commandanten zukommen; wenn aber, wie 1656 geschehen, auch Uri einen Commandanten sezt, so hat dieser zwar den Vorrang, dagegen stehen beide im Commando gleich. Unterwalden behält sich seine Rechte vor. 2. Bei drohendem Kriegsausbruch ist es dem oder den Commandanten überlassen, die Schlüssel zu den Stadtthoren, Magazinen, Zeughaus u. s. w. in Verwahr zu nehmen oder in vertraute Hände zu legen. 3. Dem Commandanten ist freigestellt, je nach Erforderniß der Umstände, dem Rathe die Abhaltung der Musterung zu befehlen. Die Ernennung der Officiere wird, wie bisanhin, der Stadt Rapperswyl überlassen. 4. Die Anfertigung der Liste der hundert Mann Zuschüsse aus der March wird Schwyz überlassen. 5. Sowohl gemäß dem vor Jahren eingenommenen Augenschein und damals geschaffenen Plänen als den wiederholten Berichten und neuen Rissen des Commandanten Reding hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die alten Vertheidigungswerke auszubessern und neue anzulegen. Die Conferenz beschließt auf Ratification, vorderhand nur die Verbesserung der alten Werke in Angriff nehmen zu lassen; die Geldmittel hiezu müssen nebst Rapperswyl wahrscheinlich auf die einzelnen Orte selbst verlegt werden. Pietro Morosini aus dem Mainthal, wohnhaft in Luggarus, ein berühmter Ingenieur und im Bau von Festungswerken wohl erfahren, soll veranlaßt werden, im Verein mit den Commandant Johann Alexander Beßler und Ital Reding die Stadt in Augenschein zu nehmen. 6. Commandant Ital Reding verlangt zu wissen, in welcher Weise ihm die nöthige Besazung mit Werkleuten und Werkzeugen aus den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einzelnen Orten zur Hand gestellt werden wolle. Die Conferenz läßt es hierin bei den frühern Abschieden, die von fünfzehnhundert Mann sprechen, bewenden und verspricht in jedem Fall, einander mit aller Macht beholfen zu sein. 7. Schloßvogt Hunger berichtet, daß zur Zeit nicht viel mehr als zweihundert kleine Mütt Korn zu Rapperswyl liegen, wozu noch etwa siebzig Mütt in Händen des Pfäfferser Amtmanns kommen. Rapperswyl erhält die Weisung, leztere siebzig Mütt einstweilen nicht fortführen zu lassen und auf Vermehrung der Vorräthe Bedacht zu nehmen. Jedes Schirmort soll sich auch umsehen, daß es im Nothfall seine Besazungstruppen selbst ernähren kann. 8. Da Rapperswyl einen in der Constablerei und Feldmeßkunst erfahrnen Mann in seinen Kosten anzustellen wünscht, damit die junge Burgerschaft diese für ihren Schuz so nöthige Kunst erlernen möchte, soll Uri sich bei dem französischen Gesandten um einen solchen Fachmann umsehen. Dabei wird berichtet, daß ein Kapuziner Wanner, von Freiburg gebürtig und dermal im Elsaß, sich sehr gut auf diese Kunst verstehe, und gerathen, diesen wo möglich in die „Familie" (Kapuzinerkloster) nach Rapperswyl zu bringen, woselbst in aller Kommlichkeit und ohne Aufsehen gearbeitet werden könnte. 9. Man hat kein Bedenken, daß es im Nothfall dem Commandanten zustehen müsse, außer der Festung liegende Gebäude, Häuser, Scheunen ꝛc., welche der Festung schädlich, dem Feinde aber ein Stüzpunkt wären, niederzureißen oder zu verbrennen. Auf Genehmigung der Obrigkeiten wird auch beschlossen, daß in Zukunft keine Wirthshäuser oder andere Gebäude unmittelbar außerhalb der Stadtmauern gebaut werden dürfen. 10. Die frühere Verordnung wird abermals bestätigt. 11. Jedes Ort behält sich vor, fehlbare Angehörige unter der Besazung zu bestrafen. Geringere Vergehen der Stadt und Burgerschaft im Kriegsfalle bestraft der jeweilige Commandant. 12. Dem Commandanten Ital Reding sollen die gehabten Kosten begütet werden. Die specificirte Rechnung desselben sollen Uri und Unterwalden ihren Obern vorlegen. Künftighin soll ein Commandant bis zum gemeinsamen Auszug aller Truppen einen Tagessold von einem Ducaten erhalten. Absch. 664. a. — **49.** Schloßvogt Hunger ersucht im Namen der Stadt um Erneuerung des Schirmes und legt eine Anzahl Begehren ein mit dem Verlangen, zu deren Erledigung die nach Rapperswyl verordneten Deputirten zu ermächtigen. Schloßvogt Hunger wird dabei auch um den Grund befragt, warum der Pfarrer von Jona nicht außer der Stadt wohnen wolle, da doch seine Pfarrkinder aus ihren Mitteln zu Jona ein Pfarrhaus gebaut haben. Als Grund gibt Hunger an, die Pfarrstelle zu Jona sei in die Frühmeßpfründe der Stadt incorporirt und eine Trennung sei sehr schwierig. Ibid. b. — **50.** Man nimmt Kenntniß von dem durch alt-Schultheiß und dermaligen Schloßvogt Johann Michael Hunger im vergangenen Juni eingereichten Memorial. Dem wiederholt angebrachten Wunsche Rapperswyls, es möchte die gewöhnliche Eidesleistung der Stadt und Burgerschaft an ihre vier Schuzherren beförderlichst vorgenommen und bei diesem Anlaß verschiedene daselbst entstandene und seit längerer Zeit schwebende Streitigkeiten und Mißhellungen beigelegt werden, willfahrend, wird der Act der Eidesabnahme auf Sonntag den 28. October festgesezt. Die dahin abzuordnenden Gesandten sollen am 26. October in Rapperswyl eintreffen, um vorher noch die Verhandlungen vorzuberathen. Uri wird beauftragt, diese Tagfahrt an den Stand Glarus und an den Rath von Rapperswyl mitzutheilen. Absch. 675. a. — **51.** Uri und Unterwalden sind instruirt, zu Gunsten von Rapperswyl einige Beschränkungen in der unbedingten Weiterziehung von Strafen und Rechtshändeln an die Schirmorte eintreten zu lassen, allerdings den Hoheitsrechten unschädlich und auf Widerruf. Man glaubt, die Inappellabilität auf Geldbußen unter 30 guten Gulden, und auf Civilrechtshändel mit geringerem Streitwerth als 50 Gulden festsezen zu dürfen, immerhin jedoch unter dem Vorbehalt, in solchen Fällen jeweilen bei dem Huldigungsact und der Eidesleistung allfällige Klagen anzuhören. In allen andern Fällen, namentlich auch bei Injurienprocessen, sollte es bei dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bisherigen Verfahren verbleiben. Ibid. b. — **52.** Der im Herbst 1704 kraft des sogenannten Gnadenbriefs von den Schirmorten eingesezte Schultheiß Johann Michael Helbling hat wiederholt schriftlich und mündlich die Entlassung von diesem Amte nachgesucht und der Rath und die Burger haben gleichfalls gebeten, ihnen das Recht der jährlichen Wahl oder Bestätigung des Schultheißen wieder zurükzugeben. Die Conferenz erklärt sich nicht abgeneigt, dem Begehren des Schultheißen in Berükſichtigung seiner schweren und mühesamen Amtsverwaltung zu willfahren; jedoch soll vorher doch noch untersucht werden, ob die Burgerschaft das freie Wahlrecht nicht etwa mißbrauchen würde, in welch' lezterm Fall von einer Abtretung desselben einstweilen Umgang genommen würde. Ibid. c. — **53.** Da über die Holztaxe der Hofleute bereits ein Urtheil der III Orte ergangen ist, wird in eine Abänderung derselben nicht eingetreten; wohl aber findet man am Plaze, über die diesfälligen Ungebühren der Hofleute bei Anlaß der Eideserneuerung eine Untersuchung zu veranstalten. Ibid. d. — **54.** Bei der Eideserneuerung sollen die Gesandten die bisher eingestellten Rechtshändel des Schloßvogts gegen Jakob Reifle wegen Fischen, den Proceß des leztern betreffend Fischenzen und Fache, sowie andere einlangende Streitigkeiten gütlich oder rechtlich entscheiden, sowie auch untersuchen, ob den frühern Abschieden und Erkanntnissen der drei Orte Folge geleistet worden sei oder nicht, und je nach dem Befund hierin verfügen. Ibid. e. — **55.** Da man erfahren hat, daß sowohl von den Schirmorten als den Räthen und den Kanzleien die Titulaturen und Formalien in Schrift und Rede gegen und von Rapperswyl nach Inhalt der gedachten Abschiede nicht beobachtet werden, soll man auch hierin den Vorschriften nachleben, damit die Rapperswyler nicht wiederum Mißbräuche einführen können. Ibid. f. — **56.** Betreffend die Ausbesserung oder Vermehrung der Festungswerke und die Prüfung der von den Herren Morosini und Kauflin eingegebenen Grundrisse wird befunden, es könne die daherige Entschließung in Abwesenheit des Abgesandten von Glarus erst nach eingenommenem vorsichtigem Augenschein statthaben. Gleichzeitig sollen dann auch nach Anleitung der angeführten geheimen Abschiede über die Verproviantirung mit Munition und Lebensmitteln, Besezung und Entsezung die nöthigen Berathungen eintreten. Ibid. g. — **57.** Auf den Bericht, daß aus dem Magazin von Rapperswyl Pulver nach Einsiedeln verkauft worden sein soll, was vermuthen lasse, es seien nun die dortigen Vorräthe schadhaft, wird Hauptmann Ital Reding, dermalen Commandant in Rapperswyl, beauftragt, das dort magazinirte Pulver zu besichtigen und einer Probe zu unterziehen. Ibid. h. — **58.** Die Abgesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden, die am 26. Abends in Hurden eingetroffen, werden von Schultheiß und einem Ausschusse des Rathes bewillkommt und zu Schiff nach Rapperswyl geführt. Am andern Morgen treffen, vom schlechten Wetter verhindert, auch die Gesandten von Obwalden und Glarus ein. Am Sonntag den 28. October um 10 Uhr nach beendigtem Gottesdienst erfolgten in der Pfarrkirche die Eideserneuerung und der Huldigungsact von Schultheiß, kleinem und großem Rath, der gesammten Burgerschaft und den Hofleuten, worüber den Schirmorten eine besiegelte Urkunde zugestellt und dem Abschied einverleibt wird. Die Gesandten eröffnen zugleich, daß sie den 29. und folgende Tage auf dem Rathhaus Sizung halten und Klagen und Begehren entgegennehmen werden. Die Abgeordneten von Glarus nehmen, da sie hierüber keine specielle Instruction haben, an diesen Verhandlungen unter Vorbehalt der Ratification Theil. Absch. 676. a. — **59.** Auf das Ansuchen von Schultheiß und einem Ausschuß der Räthe betreffend Festsezung von Normen über Weiterziehung von Rechtsfällen auf dem Recurs- oder Appellationsweg an die Schirmorte, eröffnen die Gesandten von Uri und Unterwalden, daß sie dem Begehren unter Vorbehalt der Hoheitsrechte theilweise willfahren könnten, so nämlich, daß Geldbußen unter 30 Gulden und Civilstreitigkeiten um weniger als 50 Gulden inappellabel sein sollen. Da jedoch die Gesandten von Schwyz und Glarus zu einem definitiven

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Abkommniß nicht bevollmächtigt sind, wird die Angelegenheit an die einzelnen Orte verwiesen, welche ihre Entschließungen dem Stande Uri schriftlich mittheilen werden. Rapperswyl wird beauftragt, sein Begehren schriftlich zu verfassen. Ibid. b. — **60.** Die Beschwerde der Hofleute gegen die Holztaxe, wonach sie um 70 Schilling ein Klafter Tannenholz und um 100 Schilling ein Klafter Hartholz in Kloben an die bezeichneten Orte zu liefern haben, wird abgewiesen und das von Uri, Schwyz und Unterwalden den 3. November 1706 ergangene Erkanntniß bestätigt. Die Hofleute werden gleichzeitig gewarnt, fruchtbare Bäume zu schlagen, um nicht gegen die Obrigkeit strafbar zu werden. Ibid. c. — **61.** Die Hofleute tragen fernere Beschwerden vor wegen der Annahme neuer Hofleute, Haltung der Gerichte, Errichtung von Testamenten, ferner wegen der Rechnungsgelder, Berechnung eines Pfundes Pfenninge laut den Steuerrödeln u. s. w., worin sie jezt glauben gegen Inhalt der Hofrödel gehalten zu sein. Nach angehörter Verantwortung von Schultheiß und Rathsausschuß wird erkennt, es habe bei dem Inhalt des Hofrodels sein Bewenden; die Stadtbehörden haben diesen Inhalt wohl zu beachten und die Hofleute nicht über Gebühr zu beschweren. Allfällige Klagen und Antworten seien schriftlich den Schirmorten einzureichen. Betreffend den Werth der in den Steuerrödeln enthaltenen Pfund Pfenninge soll es bei der bisherigen Übung verbleiben. Ibid. d. — **62.** In dem Streite der Stadt, des Schlosses und anderer Interessenten gegen Jakob Reisle, betreffend dessen in Pfandbesiz innehabende Fischfache wird erstlich das Erkanntniß des Rathes von Rapperswyl vom 15. Januar 1707 bestätigt. Als Jakob Reisle, damit nicht zufrieden, abermals Vorstand vor der Session verlangte und erhielt, sind die Litiganten endlich gütlich verglichen worden, indem Reisle die Fischenzen um 350 Gulden auf April 1709 käuflich an die Stadt abtritt, welche ihm seiner Zeit auch noch den Werth seiner Fischereigeräthe vergüten wird. Ibid. e. — **63.** Die Zurükgabe des freien jährlichen Wahl- und des Bestätigungsrechts des Schultheißen an die Burgerschaft, und das Ansuchen von Schultheiß Helbling um Enthebung vom Schultheißenamt werden in den Abschied genommen, da nicht alle Orte gleichmäßig instruirt sind. Schultheiß und Rath aber wird aufgetragen, ihr daheriges Anliegen schriftlich an die Obern einzureichen und in der Eingabe zu bezeugen, es sei ihnen leid, daß durch ihr Verschulden die Schirmorte im Jahr 1704 zur Wegnahme dieses Rechts veranlaßt worden seien; die Stadt werde sich äußerst angelegen sein lassen, durch nichts mehr die obrigkeitliche Ungnade auf sich zu ziehen, wenn sie wieder in die Ausübung des alten, schon von den österreichischen Landesherren bestätigten Privilegiums eingesezt werde, um so mehr, als sie haben vernehmen können, daß die Widersezlichkeiten vom Jahre 1704 von außen her angefacht worden. Ibid. f. — **64.** Alt-Schultheiß und nunmehriger Pfäfferser Amtmann Johann Heinrich Domeisen stellt das flehentliche Gesuch, er möchte wieder von der obrigkeitlichen Ungnade, durch die er so viel abgebüßt, begnadigt, rehabilitirt und recommendirt werden, so daß er wiederum zu einer Rathsstelle kommen könne. Nachdem diese Rehabilitation und Ämterfähigkeit zwar von einigen Orten bereits ausgesprochen worden ist, aber nicht allseitig gleiche Instructionen vorliegen, wird das Begehren in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten sich einstimmig darüber aussprechen mögen. Ibid. g. — **65.** 1. Der Rechtshandel wegen des Testaments der Frau Anna Katherina Büeler sel. gewesene Ehefrau von Zeugherr Rothenflue wird gütlich erledigt. 2. In dem Proceß des Heinrich Helbling von Bollingen gegen die Gemeinde Wagen, worin ersterer, unter Berufung auf vier Urkunden in der Spitallade, die sog. Spitals-Oberweid zwischen Wagen, Bollingen und Wurmsbach beansprucht, wird der Kläger vorerst an Schultheiß und Rath gewiesen, um die allegirten Urkunden, die heute nicht beigebracht werden konnten, nachzuschlagen und seine Rechtsame untersuchen zu lassen. 3. Eine Forderung des Augustin Erismann, Burger von Rapperswyl, gegen alt-Schultheiß Hunger Namens seines verstorbenen Sohnes, wird als unbegründet abgewiesen. 4. Die Gemeinde Kempraten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

klagt gegen Statthalter Riedweg und alt-Schultheiß Domeisen, weil diese für ihre Liegenschaften das Zaunholz aus den Wäldern der Gemeinde Kempraten beanspruchen. Die Session läßt es bei dem im Jahr 1693 ergangenen Urtheil und bei der Rathserkenntniß von Rapperswyl vom März 1708 bewenden, es wäre denn, daß die Hofleute von Kempraten den Beweis erbringen könnten, daß die genannten Güter das fragliche Holzrecht nicht besizen. 5. Aus dem Testament der Elisabetha Eisenschlegel, das am 13. August 1705 bestätigt worden war, fordern Statthalter Riedweg und Wolfgang Schmid, als Anwälte von Kaspar Hungers Mutter 100 Gl., während der Erbe Steinmez Jakob Franz Breni nur 80 Gl. herausgeben will. Da kein Vergleich erzielt werden konnte, wird den Ansprechern 90 Gl. zugesprochen. Ibid. h. — **66.** Lieutenant und Fürsprech Rothenflue empfiehlt sich angelegentlich, unter Verweisung auf die treuen Dienste seines verstorbenen Vaters, um das eine oder andere Amt und betheuert seine unterthänige Treue gegen die Schirmorte derart, daß wenn er nur einen untreuen Blutstropfen in seinem Leibe wüßte, er all' sein Blut herauslassen wollte, um des untreuen ledig zu werden. Dem Petenten wird bedeutet, man werde das beifällig aufgenommene Gesuch, dem zu entsprechen dermalen keine Gelegenheit sei, den Obern hinterbringen. Ibid. i. — **67.** Auf den Bericht, daß in den lezten Jahren zu Rapperswyl für Fremde Soldaten geworben worden, werden Schultheiß und Rath auf die Verhandlungen bei der Eideserneuerung von 1701 verwiesen, wonach die Werbung Allen, die nicht eine Bewilligung der Oberherren haben, untersagt sei. Ibid. k. — **68.** Auf die Anfrage von Uri, Schwyz und Unterwalden an Schultheiß und Rath, ob sie allen Befehlen und Anordnungen der Schirmorte laut den Abschieden vom August und September 1704 und seither getreue Folge geleistet, versichern sie, Alles gethan zu haben, mit Ausnahme des Einzugs der Kosten, die einigen Räthen und Burgern auferlegt worden. Leztere stellen nun persönlich die eindringliche Bitte um Nachlaß der Bußen, unter Bezeugung des reumüthigsten Leides über ihre bekannten und erkannten Fehler und werden dabei von Schultheiß und den nicht gebüßten Räthen bestens unterstüzt. Obgleich die Abgesandten der III Orte instruirt sind, die unverweilte Entrichtung dieses Strafgeldes zu fordern, entschließen sie sich doch angesichts der während dieser Session gemachten Wahrnehmungen und empfangenen Ehrenbezugungen an die Obern zu hinterbringen, ob nicht die Bußen erlassen werden können. Ibid. l. — **69.** Die Kosten bei dem Huldigungsact und den Sessionen belaufen sich, die Zehrung in den Wirthshäusern eingerechnet, auf 137 Reichsthaler, welche folgendermassen verlegt werden: Auf den Stadtsekel 80 Thl., die Hofleute 25 Thl., Meister Jakob Reifle 10 Thl., die Büeler'schen und Eisenschlegel'schen Erben je 6 Thl. und die Gemeinde Kempraten und Heinrich Helbling je 5 Thl. Ibid. m.

1709.

Art. 70. Das Memorial, welches die Abgeordneten von Rapperswyl den 26. April abhin zu Brunnen eingereicht hatten, wird verlesen. Es enthält folgende Gesuche: 1. In dem Abschied vom November lezten Jahres an die Stelle des Wortes Appellation, von der König Wenzel die Stadt im Jahr 1370 befreite und das in andern Abschieden nicht gebraucht werde, das Wort Recurs zu sezen. 2. Die im August 1704 mit Bußen belegten Burger von der Wiedererstattung dieser Strafen, die damals für sie aus dem Stadtgut bezahlt worden waren, zu ledigen. 3. Dem Schultheiß Helbling die Resignation auf das Schultheißenamt zu erlauben und der Burgerschaft das freie jährliche Wahlrecht des Schultheißen nach früherm Gebrauche wieder zu gewähren. 4. Die Gnade, daß in Civilsachen unter einem Streitbetrag von 50 Gulden und in Bußensachen unter 30 Gulden keine Appellation zulässig sei. Bezüglich des ersten Punkts wird mit Bedauern gefunden, daß die Rapperswyler sich von einigen unguten oder der Sache übel erfahrenen Leuten aus Glarus irre

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

machen lassen, da das Wort Appellation sich in verschiedenen alten Rapperswyl betreffenden Acten finde, und auch der bekannte Brief König Wenzels sie nur von der Ladung vor die Reichshof- oder andere fremde Gerichte, nicht aber von ihren eigenen damaligen Landesherren, den Herzogen von Österreich befreit habe. Das gleiche Recht sei dann auf die vier Schirmorte übergegangen, welche in die Fußstapfen der österreichischen Herzoge getreten sind, wie das in den Rapperswyler Abschieden von 1703 und 1704 genüglich ausgeführt sei. Daher läßt man es bei dem Buchstaben des Abschieds vom November 1708 bewenden, um so mehr, als die von Rapperswyl in den lezten mühsamen und kostspieligen Vorkommnissen selbst bezeugt hatten, daß die unanständige und allzu freundliche Manier der Correspondenzform, welche die Kanzleien der Schirmorte ihnen gegenüber aus zu großer Gutmüthigkeit gebrauchen, ihnen den Anlaß und Anstoß zu dem damaligen sträflichen Vorgehen gegeben haben. Der zweite und dritte Punkt werden auf Wohlverhalten hin unter der Bedingung gewährt, daß eine den III Orten genehme Person zum Schultheiß gewählt und vom alt-Schultheiß Domeisen abgesehen werde. Lezterm wird auf gethane Abbitte aus Gnaden wiederum ein Rathssiz eingeräumt. Auch dem Schultheiß Helbling soll eine Rathsstelle offen sein. Endlich wird auch das Gesuch bezüglich der Appellationsbeschränkung genehmigt, sofern der Rath und Gericht sich bescheiden und gerecht verhalten und die Burgerschaft zufrieden ist. Absch. 687. a. — **71.** Auf die Anfrage des Abtes von Pfäfers, warum ihm sein Korn zu Rapperswyl nicht verabfolgt werde, erinnert man sich, daß die Ursache seinem Amtmann Domeisen früher genugsam eröffnet worden sei. Die Abfuhr des leztjährigen Korns wird, weil es Zeit ist, dasselbe zu verkaufen, zugegeben. Dagegen hat der diesjährige Ertrag wegen der bekannten Nothlage daselbst zurükzubleiben, was Uri dem Abt in angemessener Weise anzeigen soll. Ibid. b. — **72.** Schwyz zeigt an, daß es an die Stelle des bisherigen Commandanten von Rapperswyl Oberst Dominik Reding gewählt habe. Gleichzeitig macht es die Anregung, ob nicht Rapperswyl den Commandanten daselbst in Zeiten der Gefahr wenigstens die Zehrung oder eine bestimmte Summe dafür leisten solle, da die Orte ohnehin schon mit großen Kosten beladen seien. Eine Beschlußfaßung hierüber wird verschoben. Ibid. c. — **73.** Da laut Bericht an einigen Stellen die Häuser so schwach sind, daß sie auf den ersten Schuß einstürzen und die Gräben ausfüllen werden, wird beschlossen, die Stadt habe die nöthige Vorsorge zu treffen, und die im Juli 1708 dem Commandanten gemachten Zusagen wirklich zu erfüllen. Ibid. d. — **74.** Der abgetretene Commandant, Hauptmann Ital Reding von Schwyz, stellt persönlich das Gesuch, ihm die daherigen Kosten und Baarauslagen dermalen wenigstens theilweise zu begüten. Uri und Unterwalden waren instruirt, die Rechnung entgegenzunehmen; da aber Schwyz mit Aufstellung derselben noch nicht zu Ende ist, wartet man der Gestaltung der Rechnung ab, welche es den Orten zufertigen soll. Künftig soll nur im Fall, daß die Verlegung einer Besazung nach Rapperswyl nothwendig ist, ein Commandant dahin abgefertigt werden. Absch. 698. b. — **75.** Was die oft beschlossenen und besprochenen Reparaturen an den Festungswerken von Rapperswyl, die bishin meistentheils wegen mangelnden Geldmitteln nicht zur Ausführung gelangt sind, betrifft, wird berichtet, die Rapperswyler seien dermalen so erschöpft, daß ihnen keine weitern Lasten zugemuthet werden können, außer Frohntagwerken, zu denen sie gegen einen billigen Taglohn Hand zu bieten geneigt sind. Auf Gutheißung der Obern wird beschlossen, in den Acten seit dem Friedensschluß von 1656 nachzusehen, welche Befugnisse man hinsichtlich der Reparaturen an der Veste habe; diese leztern sind dann sofort nach dem Project von 1698 unverweilt in Angriff zu nehmen; für die Frohntagwerke soll den Burgern und den Hofleuten 6 Schilling von jedem Tag bezahlt werden. Inzwischen wird man sich sofort nach einem erfahrenen tüchtigen Werkführer umsehen und die Stadt ermahnen, ihre Einkünfte künftig gut zu verwenden. Schon früher hatten sich die Schirmorte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wiederholt an den päpstlichen Nuntius Piazza mit dem Gesuch gewendet, bei dem Papste eine jährliche Unterstüzungssumme auszuwirken. Da nun in Sachen der Geistlichen in Bollenz eine Deputation der III Orte an den päpstlichen Legaten beschlossen ist, wird dieselbe bei diesem Anlaß ihn auf die Wichtigkeit der Festung Rapperswyl aufmerksam machen und ersuchen, dem hl. Vater eine jährliche Subsidie von 2000 Kronen zum Besten dieser Schuzwerke der katholischen Orte zu empfehlen. Ibid. c.

1710.

Art. 76. Der Commandant von Rapperswyl, Hauptmann Reding von Schwyz, erstattet Bericht über die dort vorhandenen Vorräthe an Lebensmitteln und Kriegsbedarf und erneuert die Vorstellungen, daß der bauliche Zustand der Festungswerke gemäß dem Memorial von 1698 mehrfach dringender Reparaturen bedürfe. Da dies schon in der Conferenz vom September v. J. beschlossen worden war, wird ohne längern Verschub Rapperswyl angewiesen, für einmal die Gräben und Weiher zu öffnen und auszuwerfen. Herr Kauflin von Einsiedeln soll berufen werden, die nöthigen Zeichnungen zu machen, in welcher Weise das ausgehobene Material fortificatorisch verwendet werden soll. Da die daherigen Kosten nicht ausschließlich der Stadt Rapperswyl, die bereits an Mitteln erschöpft ist, überbunden werden können, erklären Uri und Schwyz, je 100 Gulden zuzuschießen. Die Gesandten von Ob- und Nidwalden nehmen es in den Abschied, in der Hoffnung, daß auch ihre Obern einen Beitrag leisten werden. Absch. 708. a. — **77.** Herr Brentano in Rapperswyl ist unter der Hand zu ersuchen, auf seinem Grundstük daselbst einen Keller in den Felsen hauen zu lassen, um im Kriegsfall in demselben das Pulver sicher unterzubringen. Es wird ihm dafür nebst dem Wohlgefallen der Schirmorte eine Verehrung in Aussicht gestellt. Ibid. b. — **78.** Der Gedanke, von dem Papste die Leistung einer jährlichen Subsidie von 2000 Kronen zum Besten des katholischen Wesens und speciell zur Vertheidigung und Befestigung von Rapperswyl zu erwirken, soll nicht fallen gelassen werden. Da dermalen kein Nuntius im Lande ist, wird das betreffende Gesuch zu beförderlichster Empfehlung dem Pater Fontana, der Rapperswyl und dessen gefährliche Lage selbst gesehen hat, übermittelt. Ibid. c. — **79.** Schwyz wünscht, daß das Guthaben des Commandanten Reding für gehabte Auslagen bei nächster Conferenz in Lucern liquidirt und beglichen werde, und daß die Ernennung des Commandanten künftig in den Schirmorten umgehen soll. Wie leztes Jahr wird aber beschlossen, daß die Rechnungen jedem einzelnen Orte vorgelegt und von diesem nach seinem Treffniß berichtigt werden sollen. Anderseits soll künftig nur mehr in wirklicher Gefahr, wo auch Mannschaft nach Rapperswyl verlegt wird, ein Commandant dorthin gesezt werden. Ibid. d.

1711.

Art. 80. Über die von Schwyz aufgestellte Rechnung für die Reparatur der Befestigungswerke beschweren sich Uri und Unterwalden, weil darin auch die in den Jahren 1681 bis 1698 aufgewendeten Kosten einbegriffen seien, die man allzeit für eine schon abgemachte Sache gehalten und worüber man niemals irgend welche Mittheilung erhalten habe. Uri erklärt, wenn man solche alte Ausgaben noch geltend machen wolle, würde man seinerseits gleiche Conti auch in Rechnung bringen. Was dagegen die Rechnungen der beiden lezten Commandanten von Rapperswyl, Hauptmann Ital Reding und (Dominik) Reding, und des Herrn Kauflin von Einsiedeln betreffe, gewärtige man die Specification nach den Arbeitstagen und nach den gemachten Auslagen, die man nach Inhalt früherer Abmachungen zu berichtigen bereit sei. Schwyz hat diese ältern Ausgabeposten aufgenommen, weil sie aus Auftrag und Willen der betheiligten Orte gemacht worden seien

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und solche seines Wissens niemals verrechnet wurden; übrigens wolle es sich auch allfällige Gegenrechnungen gefallen lassen, und werde namentlich demnächst die verlangte detaillirte Rechnung eingeben, was in den Abschied genommen wird. Absch. 721. a. — **81.** Schwyz und Unterwalden versprechen ihre Beiträge an die Stadt für die vorgenommenen Reparaturen gleichfalls unlang zu entrichten wie Uri, das nach dem Abschied vom lezten Jahr seine 100 Gulden bereits ausgerichtet hat. Ibid. b. — **82.** Der Commandant von Rapperswyl, Joseph Anton Reding, und Herr Kauflin von Einsiedeln erstatten nach dem Verlangen von Schwyz Bericht über die ausgeführten und noch zu erstellenden Befestigungen, welche durch einen Riß vorgewiesen werden, und sind der Ansicht, daß die Arbeit mit Unterstüzung der Schirmorte mit jährlich je 100 Gulden und bei der bisherigen guten und willigen Beihilfe der Burger und Hofleute in zwei Jahren vollendet werden könne. Gleichzeitig regen sie an, ob nicht die Einkünfte einer gegenwärtig unbesezten Pfründe zu Rapperswyl mit päpstlicher Bewilligung für dieses Werk verwendet und die Stadt selbst angehalten werden könnte, aus der gewöhnlichen Spitalspende den Frohntagwenleuten täglich ein Brödchen zu geben. Wolle man aber die Arbeiten ganz einstellen, würde das ganze Werk zerfallen. Besonders nöthig sei noch diesen Herbst die Pflanzung der Grünhäge. Commandant Reding ersucht gleichzeitig um Begütung der gehabten Kosten, die er in Rechnung eingegeben hat; auch Herr Kauflin empfiehlt seine gehabte Mühewalt zu honoriren und läßt sich vernehmen, daß er mit 20 Thalern sich begnügen würde. Es wird beschlossen, die Stadt schriftlich anzuweisen, den berührten Grünhag nach Anweisung des Herrn Kauflin zu pflanzen. Die geforderten Jahresbeiträge der Orte und die Entschädigung von 20 Thalern an Kauflin werden ad referendum genommen, da Obwalden nicht anwesend ist. Was die durch die Abordnung von schwyzerischen Commandanten aufgelaufenen Kosten betrifft, wiederholt Uri, daß es die ältern Kosten als erledigte Sache ansehe, über die Begütung der andern werde es von erster Rathssizung aus schriftlich an Schwyz berichten; in Zukunft aber soll, nach Meldung früherer Abschiede, erst im Nothfall wieder ein Commandant dahin abgeordnet werden. Im gleichen Sinn spricht sich Nidwalden aus. Schwyz replicirt, die seit 1681 restirenden Kosten seien durch Schlußnahme einer Conferenz in Brunnen erwachsen und nie verrechnet worden und es sei daher billig, daß sie ihnen vergütet werden. Absch. 733. a. — **83.** Auf geführte Beschwerde wird, in Berüksichtigung der angebrachten Gründe, der Stadt Rapperswyl gestattet, mit der Fortsezung der Befestigungsarbeiten, Öffnung der Gräben und Sezung des Grünhages bis nächstes Frühjahr einzuhalten. Nach Verfluß des Winters aber soll die Arbeit unverdrossen wieder an die Hand genommen werden. Absch. 734. a. — **84.** Man nimmt wahr, daß Rapperswyl nach seiner bekannten aber nicht löblichen Art die durch Abschied vom 19. August 1704 vorgeschriebene Titulatur wieder vergessen hat. Um verdrießlichen Umtrieben vorzubeugen, wird hievon gehörigen Orts Vormerkung genommen und die Titulatur in den Kanzleien und Titulaturbüchern verzeichnet. Ibid. b. — **85.** Die Rechnung der Kosten für die Bewehrung und Befestigung betreffend anerkennt Uri zur Bezeugung seiner brüderlichen Eintracht aus Güte, nicht aus Schuldigkeit und ohne Consequenz die specificirte Rechnung, mit Ausnahme von 43 Gl. 30 Schill. 3 Angster, welche für den verstorbenen Commandant Ital Reding wegen einer Musterung in der March vorgetragen sind, und 16 Gulden an den lezten Commandanten Joseph Anton Reding. Dagegen erwartet Uri, daß auch seine Angehörigen laut gestellter Rechnung wegen der parmesanischen Ansprache bezahlt werden. Was die vor 1698 aufgelaufenen Kosten betrifft, will Uri nur solche anerkennen, in die es erwiesenermassen eingewilligt habe. In Zukunft werde es nur dann mehr Kosten anerkennen und die Abschikung eines Commandanten bewilligen, wenn die Noth wirklich fordere, daß Truppen nach Rapperswyl gelegt werden. Obwalden gibt Hoffnung, daß seine Herren dem Entschlusse von Uri nicht zuwider sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, und verlangt daneben, daß die Commandantenstelle den Orten nach umgehe. Auch Nidwalden läßt es bei der ihm übermittelten Rechnung bewenden. Schwyz dankt für die Erklärungen, erwartet aber doch auch, daß die Rechnung vor 1698 anerkannt werde, da damals von der Conferenz der III Orte zu Brunnen die verstorbenen Landammänner Schindler und Niderösl als Commandanten nach Rapperswyl beordert worden seien und daß auch der Posten von 43 Gulden des Commandant Ital Reding beglichen werde, da diese Summe von Reding für die Erstellung des Etats der Mannschaft ausgegeben worden, welche damals ausgehoben wurde, um im Nothfall Rapperswyl zu besezen. Was die parmesaner Ansprache betreffe, will Schwyz dem Ansuchen entsprechen. Ibid. c.

Abtei St. Gallen.

Hauptleute zu Wyl.

1680.	Schwyz.	Franz Kyd.
1682.	Glarus.	Mathäus Äbli.
1684.	Zürich.	Hans Heinrich Werdmüller.
1686.	Lucern.	Karl Anton Amrhyn.
1688.	Schwyz.	Joseph Franz Ehrler.
1690.	Glarus.	Fridolin Hauser.
1692.	Zürich.	Hans Ulrich Orelli.
1694.	Lucern.	Kaspar Karl Meyer.
1696.	Schwyz.	Martin Emanuel Stadler.
1698.	Glarus.	Fridolin Streif.
1700.	Zürich.	Hans Ulrich Blarer von Wartensee.
1702.	Lucern.	Karl Pfyffer.
1704.	Schwyz.	Joseph Anton Imlig.
1706.	Glarus.	Josue Büeler.
1708.	Zürich.	Hans Heinrich Hirzel.
1710.	Lucern.	Johann Kaspar Keller.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1681.

Art. 1. Wegen der in der Verwaltung der Hauptmannschaft Wyl eingeschlichenen Mißbräuche und der allmäligen Herabminderung des Ansehens des Hauptmanns, als Repräsentanten der Schirmorte, soll, da wegen Abwesenheit von Zürich und reformirt-Glarus dermalen nichts verfügt werden konnte, auf die nächste Zusammenkunft instruirt und zu diesem Ende in jedem Ort der Hauptmannsbrief von 1490 verlesen und die in lezterer Zeit in Wyl gewesenen Hauptleute darüber vernommen werden, in wie weit diesem Brief nicht mehr nachgelebt werde. Absch. 4. b. — **2.** Auf die Eröffnung der Schirmorte, daß der Hauptmann zu Wyl nicht ganz nach dem Landrecht und den beiden Hauptmannschaftsbriefen angesehen und gehalten werde, erwiedert Landhofmeister von Thurn: 1. Der Abt sei gewillt, gedachtes Landrecht sammt den beiden Briefen buchstäblich zu halten, nur er oder sein Stellvertreter solle den Vorgang vor dem Hauptmann haben; 2. dem Hauptmann solle der Beisiz bei den Bußenthädigungen nicht bestritten und ihm von den in seiner Abwesenheit stattgefundenen Thädigungen ein schriftliches Verzeichniß gegeben, specificirte Rechnung erstattet und von den erkannten Strafen und Bußen in Bezug auf seinen Antheil nichts mehr nachgelassen werden; 3. rüksichtlich der Unkosten, welche zum Nuzen der Obrigkeiten fallen, sei bereits eine Reformation angestellt worden, worüber jedoch der Abt mit Bevollmächtigten der Schirmorte oder dem Hauptmann auf Verlangen in Modificationen einzutreten erbietig sei; 4. den Schirmorten sei von den im Rheinthal fallenden Bußen bisher nichts verabfolgt worden, weil die dortigen Gerichte und Herrschaften nicht zwischen dem Zürich- und Bodensee gelegen seien. Wenn aber die Schirmorte Rechte nachweisen können, die weiter gehen als die bisherige Übung, so werde der Abt darüber jederzeit gebührenden Bescheid ertheilen; 5. der Abt werde es in Betreff der Bestellung des Hauptmanns ohne Zweifel bei dem Verkommniß von 1597 verbleiben lassen, indessen wolle der Gesandte allfällige Gesuche der Orte dem Abt hinterbringen; 6. die dem „Butzen zugemutheten und den Armen zugeeigneten" 1500 Gulden seien kein mit Recht erkanntes Straf- oder Bußengeld gewesen, sondern haben lediglich von der Person, der Regalität und Souveränität des Abtes abgehangen und seien deshalb auch nicht dem Fiscus zugehörig gewesen, vielmehr sei die Verwendung derselben in der Willkür des Abtes gelegen. Die Gesandten erklären sich mit dieser Erläuterung einverstanden, empfehlen aber dem Landhofmeister zu Handen des Abtes, daß er im Allgemeinen für bessere Sicherung der Subsistenz des Hauptmanns sorge und im Besondern für das Vergangene den Hauptmann Wyß mit einer Gratification bedenken möchte. Schließlich berichtet der Landhofmeister, in den Enden und Gerichten, wo der halbe Theil der Bußen dem Hauptmann gehöre, habe die Confiscation nur in Fällen des crimen læsæ majestatis und wenn ein Übelthäter flüchtig werde und sich nicht zum Rechten stellen wolle, Plaz. Absch. 6. ooo.

1682.

Art. 3. Schwyz beklagt sich, daß seine Angehörigen von Seite Toggenburgs mit großen Abzügen beschwert werden. Indem es sich auf den Abschied von Zug betreffend die Abzüge und auf sein Burg- und Landrecht mit dem Abt beruft, wünscht es, daß von den V katholischen Orten an den Abt ein Vorstellungsschreiben erlassen werde, was auch erkannt wird. Absch. 31. eee. — **4.** Schwyz wird die Antwort des Abtes von St. Gallen auf das von Baden aus an ihn erlassene Schreiben, betreffend den toggenburgischen Abzug gegen Utznach, Gaster und die March originaliter übergeben. Absch. 40. g.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1685.

Art. 5. Über die Anstände zwischen Schwyz und Glarus und dem Abt von St. Gallen betreffend des erstern Landrecht mit Toggenburg s. Absch. 79. e, u. folg.

1697.

Art. 6. Die Schirmorte vermitteln zwischen der Abtei und der Stadt St. Gallen die Niederlegung der Waffen. (S. Absch. 353. a.) — **7.** Glarus beantragt, die von Wyl das Burg- und Landrecht zu Handen der Schirmorte erneuern zu lassen. Da aber die Zeit dies dermalen nicht wohl zuläßt, wird die Landrechtsbeschwörung nach dem Wunsche des Abtes bis auf einen gelegenern Zeitpunkt verschoben. Absch. 353. c. — **8.** Die Gesandten des Abtes erklären, daß dieser den Streit mit der Stadt wegen des Kreuztragens, sowie auch die Frage wegen des Kostenpunktes den Schirmorten zur gütlichen oder auch rechtlichen Entscheidung anheimstellen wolle. (S. Absch. 357. bbbb.)

1698.

Art. 9. Verhandlung über die Mißhelle zwischen Abt und Stadt St. Gallen. (S. Absch. 380. u.) — **10.** Der Antrag von Zürich, daß die von Wyl so gut wie die übrigen Unterthanen des Abtes den im Burgrecht erwähnten Eid den Schirmorten jezt und inskünftig zu leisten haben, wird allgemein unterstüzt und beschlossen, den Gesandten des Abtes dieses Begehren zu Handen des leztern zu eröffnen. Dieselben glauben erklären zu dürfen, daß solches dem Abt ganz gleichgültig sei; nur falle in Frage, ob diese Huldigung vor dem gegenwärtigen Hauptmann von Wyl oder zur Ersparung allzu großer Kosten nur vor einer einfachen Gesandtschaft der beiden nächstgelegenen Schirmorte Zürich und Glarus stattzufinden habe. Unvorgreiflich könnte hiefür der zweite Januar angesezt werden, wo die Burger sonst zu schwören pflegen. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 387. ooo. — **11.** Zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt St. Gallen wird von den Schirmorten auf Ratification der beidseitigen Obern ein Vergleich zu Stande gebracht. (S. Absch. 387. ppp.) — **12.** In dem Streite zwischen der Stadt und der Abtei St. Gallen finden die evangelischen Orte die Aufstellung gleicher Säze bedenklich und ertheilen der Stadt den Rath, die Sache wenn immer möglich durch die Schirmorte ausgleichen zu lassen. (S. Absch. 389. c.) — **13.** Nach dem Antrag von Zürich wird beschlossen, die Huldigung deren zu Wyl auf ihre Kosten durch eine einfache Gesandtschaft in Vollziehung zu sezen. Im Einverständniß mit den Gesandten des Abtes wird hiefür der 2. Januar festgesezt. Schwyz hat sich zwar noch nicht für eine einfache Gesandtschaft erklärt, hofft aber, daß die Obrigkeit sich dazu verstehen werde. Absch. 397. i. — **14.** Durch Vertrag vom 14. October 1698 wird der Streit zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen endgiltig beigelegt. (S. Absch. 397. s.) — **15.** Auf Anrathen der evangelischen Orte steht die Stadt St. Gallen von ihrer Absicht ab, in dem neuesten Vergleich noch Redactionsveränderungen zu verlangen. (S. Absch. 398. g.) — **16.** Zürich bringt vor, der auf der lezten Tagsazung zur Beschwörung des Burg- und Landrechtes mit Wyl auf den 2. Januar angesezte Tag sei ihm nicht schiklich, weil dieser in die heilige Zeit falle; es sei daher nöthig, sich mit dem Gesandten des Abtes über einen andern schiklichen Tag zu verständigen. Dieser stellt das dringende Gesuch, daß da die Burger von Wyl nur an diesem einzigen Tag des Jahres zusammenkommen, die Beschwörung des Burg- und Landrechtes gleichzeitig in Anwesenheit des Hauptmanns von Wyl, als Vertreter der Schirmorte, vorgenommen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden möchte, mit dem Versprechen, daß der Abt einen schriftlichen Act einsenden werde, daß die Wyler in Anwesenheit des Hauptmanns zu Handen der Schirmorte geschworen haben, und daß diese Beschwörung künftig in Anwesenheit der Schirmorte so oft wiederholt werden solle, als die übrigen Unterthanen des Abtes diesem auch schwören. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen, in der Meinung, daß die Schirmorte ihre Entschließung beförderlich nach Zürich mittheilen. Absch. 401. x.

1699.

Art. 17. Die Stadt St. Gallen erhebt neuerdings Klage gegen den Abt von St. Gallen. (S. Absch. 410. p.) — **18.** Es wird der Reversbrief vorgelegt, welchen die von Wyl ausstellen mußten, als sie sich bei der Huldigung unter dem leztverstorbenen Abt Cölestin weigerten, das Landrecht zu beschwören. Die Gesandten von Schwyz berichten dabei, daß die von Wyl das toggenburgische Landrecht in Anwesenheit des Landshauptmann Stadler in gleicher Weise beschworen haben, wie dieses sonst in Anwesenheit der Gesandten der IV Schirmorte üblich war; ihre Obrigkeit finde aber, der Revers sei nicht richtig abgefaßt, indem sich die von Wyl darin gewissermassen Ebenbürtigkeit mit den Schirmorten zuschreiben; dann werde darin vermeldet, daß sie dem Abt das Landrecht schwören wollen, während sie dem Abt nur die Huldigung, den Orten aber die Beschwörung des Landrechtes schuldig seien; endlich behalten sie sich darin einen Vertrag von 1492 vor, welcher unter vielen nicht hieher gehörigen Sachen namentlich auch die Bestimmung enthalte, daß die von Wyl dem Abt nicht schwören und huldigen sollen, er sei dann confirmirt. Im Weitern bringen die Gesandten von Schwyz an, Landshauptmann Stadler habe sich wegen Beschwörung dieses Landrechtes längere Zeit aufhalten und mit Sendung von Boten viel auslegen müssen, was ihm hoffentlich von Wyl werde ersezt werden. Auf Ansuchen der Schirmorte übernehmen die Gesandten des Abtes, mit denen von Wyl zu reden, daß sie den Reversbrief in gebührender Form und ohne Erwähnung des Vertrags von 1492 ausstellen und dem Landshauptmann Stadler seine Kosten vergüten. Absch. 417. n. — **19.** Neue Klagen der Stadt St. Gallen wider den Abt, daß die versprochene Ermäßigung der Zölle, Schiff- und Fuhrlöhne noch nicht bewerkstelligt sei. (S. Absch. 417. o.) — **20.** Streit zwischen St. Gallen und Arbon einers, und dem Kloster St. Gallen anderntheils wegen Sperrung des Fruchttransites und des Zolles zu Landquart. (S. u. Thurgau, Art. 438.) — **21.** Rüksichtlich der bei den evangelischen Orten angebrachten Beschwerden der Stadt gegen die Abtei St. Gallen über Nichtbeobachtung des Pacificationsinstrumentes und Neuerungen im Transit- und Zollwesen s. Abschied 418. n. — **22.** Die Klage der Stadt St. Gallen über Nichtvollziehung des Pacificationsinstrumentes und des Abschiedes der lezten Tagsazung wird auf die nächste Tagsazung verwiesen. (S. Absch. 424. i.)

1700.

Art. 23. Der Revers derer von Wyl über Beschwörung ihres Burg- und Landrechtes wird nicht nur allzu weitläufig, sondern auch mit der den Schirmorten gebührenden Achtung unverträglich gefunden, indem man namentlich die Allegation des Vertrages von 1492 für unnöthig hält; auch sollten die von Wyl das Burg- und Landrecht künftig an dem Ort beschwören, wo sie dem Abt zu huldigen pflegen. Dies wird den Gesandten des Abtes eröffnet, welche ihre gleichlautende Intention zur gewünschten Abänderung des Reverses und zur Befriedigung der Schirmorte versichern. Absch. 440. n.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1685.

Art. 5. Über die Anstände zwischen Schwyz und Glarus und dem Abt von St. Gallen betreffend des erstern Landrecht mit Toggenburg s. Absch. 79. e, u. folg.

1697.

Art. 6. Die Schirmorte vermitteln zwischen der Abtei und der Stadt St. Gallen die Niederlegung der Waffen. (S. Absch. 353. a.) — **7.** Glarus beantragt, die von Wyl das Burg- und Landrecht zu Handen der Schirmorte erneuern zu lassen. Da aber die Zeit dies dermalen nicht wohl zuläßt, wird die Landrechtsbeschwörung nach dem Wunsche des Abtes bis auf einen gelegenern Zeitpunkt verschoben. Absch. 353. c. — **8.** Die Gesandten des Abtes erklären, daß dieser den Streit mit der Stadt wegen des Kreuztragens, sowie auch die Frage wegen des Kostenpunktes den Schirmorten zur gütlichen oder auch rechtlichen Entscheidung anheimstellen wolle. (S. Absch. 357. bbbb.)

1698.

Art. 9. Verhandlung über die Mißhelle zwischen Abt und Stadt St. Gallen. (S. Absch. 380. u.) — **10.** Der Antrag von Zürich, daß die von Wyl so gut wie die übrigen Unterthanen des Abtes den im Burgrecht erwähnten Eid den Schirmorten jezt und inskünftig zu leisten haben, wird allgemein unterstüzt und beschlossen, den Gesandten des Abtes dieses Begehren zu Handen des leztern zu eröffnen. Dieselben glauben erklären zu dürfen, daß solches dem Abt ganz gleichgültig sei; nur falle in Frage, ob diese Huldigung vor dem gegenwärtigen Hauptmann von Wyl oder zur Ersparung allzu großer Kosten nur vor einer einfachen Gesandtschaft der beiden nächstgelegenen Schirmorte Zürich und Glarus stattzufinden habe. Unvorgreiflich könnte hiefür der zweite Januar angesezt werden, wo die Burger sonst zu schwören pflegen. Die Sache wird ad referendum genommen. Absch. 387. ooo. — **11.** Zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt St. Gallen wird von den Schirmorten auf Ratification der beidseitigen Obern ein Vergleich zu Stande gebracht. (S. Absch. 387. ppp.) — **12.** In dem Streite zwischen der Stadt und der Abtei St. Gallen finden die evangelischen Orte die Aufstellung gleicher Säze bedenklich und ertheilen der Stadt den Rath, die Sache wenn immer möglich durch die Schirmorte ausgleichen zu lassen. (S. Absch. 389. c.) — **13.** Nach dem Antrag von Zürich wird beschlossen, die Huldigung deren zu Wyl auf ihre Kosten durch eine einfache Gesandtschaft in Vollziehung zu sezen. Im Einverständniß mit den Gesandten des Abtes wird hiefür der 2. Januar festgesezt. Schwyz hat sich zwar noch nicht für eine einfache Gesandtschaft erklärt, hofft aber, daß die Obrigkeit sich dazu verstehen werde. Absch. 397. i. — **14.** Durch Vertrag vom 14. October 1698 wird der Streit zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen endgiltig beigelegt. (S. Absch. 397. s.) — **15.** Auf Anrathen der evangelischen Orte steht die Stadt St. Gallen von ihrer Absicht ab, in dem neuesten Vergleich noch Redactionsveränderungen zu verlangen. (S. Absch. 398. g.) — **16.** Zürich bringt vor, der auf der lezten Tagsazung zur Beschwörung des Burg- und Landrechtes mit Wyl auf den 2. Januar angesezte Tag sei ihm nicht schiklich, weil dieser in die heilige Zeit falle; es sei daher nöthig, sich mit dem Gesandten des Abtes über einen andern schiklichen Tag zu verständigen. Dieser stellt das dringende Gesuch, daß da die Burger von Wyl nur an diesem einzigen Tag des Jahres zusammenkommen, die Beschwörung des Burg- und Landrechtes gleichzeitig in Anwesenheit des Hauptmanns von Wyl, als Vertreter der Schirmorte, vorgenommen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden möchte, mit dem Versprechen, daß der Abt einen schriftlichen Act einsenden werde, daß die Wyler in Anwesenheit des Hauptmanns zu Handen der Schirmorte geschworen haben, und daß diese Beschwörung künftig in Anwesenheit der Schirmorte so oft wiederholt werden solle, als die übrigen Unterthanen des Abtes diesem auch schwören. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen, in der Meinung, daß die Schirmorte ihre Entschließung beförderlich nach Zürich mittheilen. Absch. 401. x.

1699.

Art. 17. Die Stadt St. Gallen erhebt neuerdings Klage gegen den Abt von St. Gallen. (S. Absch. 410. p.) — **18.** Es wird der Reversbrief vorgelegt, welchen die von Wyl ausstellen mußten, als sie sich bei der Huldigung unter dem leztverstorbenen Abt Cölestin weigerten, das Landrecht zu beschwören. Die Gesandten von Schwyz berichten dabei, daß die von Wyl das toggenburgische Landrecht in Anwesenheit des Landshauptmann Stadler in gleicher Weise beschworen haben, wie dieses sonst in Anwesenheit der Gesandten der IV Schirmorte üblich war; ihre Obrigkeit finde aber, der Revers sei nicht richtig abgefaßt, indem sich die von Wyl darin gewissermassen Ebenbürtigkeit mit den Schirmorten zuschreiben; dann werde darin vermeldet, daß sie dem Abt das Landrecht schwören wollen, während sie dem Abt nur die Huldigung, den Orten aber die Beschwörung des Landrechtes schuldig seien; endlich behalten sie sich darin einen Vertrag von 1492 vor, welcher unter vielen nicht hieher gehörigen Sachen namentlich auch die Bestimmung enthalte, daß die von Wyl dem Abt nicht schwören und huldigen sollen, er sei dann confirmirt. Im Weitern bringen die Gesandten von Schwyz an, Landshauptmann Stadler habe sich wegen Beschwörung dieses Landrechtes längere Zeit aufhalten und mit Sendung von Boten viel auslegen müssen, was ihm hoffentlich von Wyl werde ersezt werden. Auf Ansuchen der Schirmorte übernehmen die Gesandten des Abtes, mit denen von Wyl zu reden, daß sie den Reversbrief in gebührender Form und ohne Erwähnung des Vertrags von 1492 ausstellen und dem Landshauptmann Stadler seine Kosten vergüten. Absch. 417. n. — **19.** Neue Klagen der Stadt St. Gallen wider den Abt, daß die versprochene Ermäßigung der Zölle, Schiff- und Fuhrlöhne noch nicht bewerkstelligt sei. (S. Absch. 417. o.) — **20.** Streit zwischen St. Gallen und Arbon einer-, und dem Kloster St. Gallen anderntheils wegen Sperrung des Fruchttransites und des Zolles zu Landquart. (S. u. Thurgau, Art. 438.) — **21.** Rüksichtlich der bei den evangelischen Orten angebrachten Beschwerden der Stadt gegen die Abtei St. Gallen über Nichtbeobachtung des Pacificationsinstrumentes und Neuerungen im Transit- und Zollwesen s. Abschied 418. n. — **22.** Die Klage der Stadt St. Gallen über Nichtvollziehung des Pacificationsinstrumentes und des Abschiedes der lezten Tagsazung wird auf die nächste Tagsazung verwiesen. (S. Absch. 424. i.)

1700.

Art. 23. Der Revers derer von Wyl über Beschwörung ihres Burg- und Landrechtes wird nicht nur allzu weitläufig, sondern auch mit der den Schirmorten gebührenden Achtung unverträglich gefunden, indem man namentlich die Allegation des Vertrages von 1492 für unnöthig hält; auch sollten die von Wyl das Burg- und Landrecht künftig an dem Ort beschwören, wo sie dem Abt zu huldigen pflegen. Dies wird den Gesandten des Abtes eröffnet, welche ihre gleichlautende Intention zur gewünschten Abänderung des Reverses und zur Befriedigung der Schirmorte versichern. Absch. 440. n.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1702.

Art. 24. Betreffend den Streit der Appenzeller mit dem Abt wegen der Zölle zu Rorschach, Steinach ꝛc. s. Absch. 485. kk.

1703.

Art. 25. Zollstreit zwischen Appenzell und dem Abte von St. Gallen. (S. Absch. 536. q.) Die weitern Verhandlungen enthält der Allgemeine Theil.

1705.

Art. 26. Verhandlungen der Schirmorte mit dem Abt über den unparteiischen Richter in dem Streit mit Schwyz und Glarus. (S. Absch. 578. k.) Die Verhandlungen wegen des Toggenburgerstreits s. ebenfalls in dem Allgemeinen Theil.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf